



STATUTEN

Art. 1 Rechtspersönlichkeit und Namen

Die Sozialdemokratische Partei Bümpliz/Bethlehem (SP Bümpliz/Bethlehem) ist der Nachfolgeverein der seit 1912 bestehenden Sozialdemokratischen Partei Bümpliz und der seit 1972 bestehenden sozialdemokratischen Partei Bethlehem.

Er ist ein politischer Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

Die SP Bümpliz/Bethlehem gehört der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz an und ist eine Sektion der städtischen Partei. Sie anerkennt die Statuten und die Beschlüsse dieser Organisationen, deren Programme die inhaltlichen Richtlinien der Sektionstätigkeit bilden.

Die SP Bümpliz/Bethlehem setzt sich für hohe Lebensqualität im Quartier ein. Dazu gehören insbesondere:

- eine Existenz in Würde und materieller Sicherheit für alle Quartierbewohner und Quartierbewohnerinnen;
- die Integration der ausländischen Quartierbewohner und Quartierbewohnerinnen;
- ein vielfältiges Kulturleben;
- eine fortschrittliche Baugesetzgebung, die Erhaltung und Erneuerung der Wohnsubstanz, die Erhaltung schützenswerter Gebäude und Grünanlagen, die Wahrung der Anliegen des Natur-, Heimat- und Umweltschutzes, wenn nötig auch durch das Ergreifen von Rechtsmitteln.

Art. 3 Aufnahmebedingungen

Der SP Bümpliz/Bethlehem können alle Personen beitreten, die die Statuten der Sozialdemokratischen Partei (Schweiz, Kanton Bern, Stadt Bern und SP Bümpliz/Bethlehem) anerkennen. Die Aufnahme in die Partei erfolgt durch die Sektionsversammlung. Alle der Sektion beigetretenen Frauen sind automatisch Mitglied der SP-Frauen Bümpliz/Bethlehem.

Art. 4 Austritt, Streichung, Ausschluss

Der Austritt aus der Partei kann auf Jahresende erfolgen und ist dem Sektionsvorstand schriftlich mitzuteilen. Die Streichung eines Mitglieds kann vom Sektionsvorstand vorgenommen werden, wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Mitglieder, die in eine finanzielle Notlage geraten sind, können beim Vorstand um eine vorübergehende oder dauernde Mitgliedschaft mit einem Minimalbeitrag nachsuchen (Freimitgliedschaft).

Für den Ausschluss aus der Partei und für die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder sind die Statuten der SP Schweiz massgebend.

Art. 5 Mittel

Die SP Bümpliz/Bethlehem bezieht ihre Mittel aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, aus den Mandatssteuern, aus ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen sowie aus Spenden.

Für finanzielle Verpflichtungen der SP Bümpliz/Bethlehem haftet ausschliesslich ihr Vereinsvermögen.

Art. 6 Sterbekasse

Die SP Bümpliz/Bethlehem führt nach einem besonderen, von der Mitgliederversammlung der früheren SP Bümpliz genehmigten Reglement eine selbständig verwaltete Sterbekasse, der alle Mitglieder obligatorisch angehören. Seit 1995 wurden und werden keine Beiträge mehr für die Sterbekasse erhoben. Das vorhandene Kapital nebst Zins wird ausschliesslich für Kranzspenden oder auf Wunsch der Trauerfamilie für einen gemeinnützigen Zweck verwendet, bis der Fonds erschöpft ist. Ab diesem Zeitpunkt ist die Sterbekasse aufgehoben.

Art. 7 Mitgliederinformation

Die SP Bümpliz/Bethlehem sorgt für eine angemessene Information ihrer Mitglieder.

Art. 8 Aufbau der Sektion

Die SP Bümpliz/Bethlehem setzt sich aus ihren Ortsgruppen, d.h. zurzeit aus den Ortsgruppen Bümpliz und Bethlehem zusammen. Die Ortsgruppen sind im Sektionsvorstand angemessen vertreten und haben das Recht, an den Vorstand, an die Mitglieder- und an die Hauptversammlung Anträge zu stellen.

Art. 9 Organe

Die Organe der SP Bümpliz/Bethlehem sind:

- die Hauptversammlung;
- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die RechnungsrevisorINNen.

Art. 10 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen, ausserordentlicherweise, wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangen. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen und mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich anzukündigen.

Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören insbesondere:

1. die Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Berichtes der RechnungsrevisorINNen;
2. die Genehmigung des Budgets;
3. die Wahl des Präsidiums, des Hauptkassiers oder der Hauptkassierin und des übrigen Vorstandes;
4. die Wahl der RechnungsrevisorINNen;
5. die Festsetzung der Sektionsbeiträge unter Berücksichtigung der Beiträge und Auflagen der übergeordneten Parteiorganisationen;
6. die Wahl der städtischen Delegierten und der Delegierten des Regionalverbands;
7. die Wahl der Vertretung in das Arbeiterkartell Bümpliz;
8. die Wahl der Vertretung in die Quartierkommission Bümpliz-Bethlehem;
9. die Auflösung der Sektion. Erforderlich hiezu ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 11 Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und überdies, wenn ein Fünftel der Mitgliedschaft die Einberufung verlangt. Das Präsidium führt den Vorsitz.

Die Mitgliederversammlung ist neben der Hauptversammlung insbesondere zuständig für:

1. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
2. die Ersatzwahl von städtischen Delegierten;
3. Wahl der Delegierten für kantonale und schweizerische Parteitage.
4. Verabschiedung von Sektionsanträgen an kantonale und schweizerische Parteitage sowie an städtische Delegiertenversammlungen;
5. Bestimmung der SektionskandidatINNen für städtische, kantonale und schweizerische Mandate;
6. Beschlussfassung über die Unterstützung von KandidatINNen bei Wahlen.

Sie ist überdies zuständig für alle Angelegenheiten, für die auch der Vorstand zuständig ist.

Art. 12 Der Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt die SP Bümpliz/Bethlehem nach aussen. Er konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums und des Amtes des Hauptkassiers oder der Hauptkassierin. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. (Fassung vom 2. März 2011)

Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstands ein Co-Präsidium wählen.

In der Regel sind im Vorstand mit je 1 Person vertreten:

- die Schulkommissionsmitglieder der Sektion;
- die Vertretung in der Quartierkommission Bümpliz/Bethlehem;
- die Mitglieder des Stadtrates.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen einsetzen.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

1. die Erledigung der ihm durch die Organisationsbestimmungen und die Beschlüsse der Partei übertragenen Arbeiten;
2. die Förderung der politischen Willensbildung;

3. die Öffentlichkeitsarbeit und die Mitgliederwerbung;
4. die Kontakte zu den übrigen Parteiorganisationen;
5. die Vorbereitung und Leitung der Sektionsversammlungen;
6. die Ausgabenbeschlüsse im Rahmen des Budgets.

Art. 13 RechnungsrevisorINNen

Die RechnungsrevisorINNen prüfen die Jahresrechnung der Parteikasse und der Kasse der SP-Frauen Bümpliz/Bethlehem, vergleichen sie mit dem Budget und revidieren die Sterbekasse, solange diese noch besteht. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und stellen Antrag.

Art. 14 Geschlechterquote

Der Vorstand und andere gewählte Vertretungen der SP Bümpliz/Bethlehem bestehen in der Regel aus mindestens 40 Prozent eines jeden Geschlechts. Bei Wahlen sind die Linien paritätisch nach Geschlecht zu verteilen. (Fassung vom 2. März 2011)

Art. 15

Die vorliegenden Statuten treten mit dem Zeitpunkt ihrer Annahme durch die Hauptversammlung der beiden bisherigen Parteisektionen in Kraft.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 17. Februar 1999 angenommen und an der Hauptversammlung vom 2. März 2011 teilrevidiert.

Für die SP Bümpliz/Bethlehem:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Erhard Ramseier

Thomas Beyeler